

Erster Abschnitt.

Von der Französischen Gerichts-Verfassung unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern überhaupt, so wie von der unter den ersten Königen des dritten Geschlechts: von dem Anfang der Monarchie bis zu der höchsten Ausdehnung der Macht der Lehn-Barone; ungefähr v. J. 486 — 1108.

§. 1.

Unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern ward die Gerichtsbarkeit auf den zu Lehn verliehenen Gütern von den Lehnsträgern, auf den Besitzungen der Krone hingegen von Königlichen Beamten, die nach Abstufung ihres Rangs und ihrer Macht, Hundert-Richter (centenarii, centeniers), Grafen (comites, grafiones), königliche Sendboten (missi dominici) hießen, ausgeübt. *) Das Land war nämlich in Grafschaften, (comitatus, pagi), (Marken, Feldmarken), und jede derselben wieder in kleinere Distrikte **), wovon jede eine Hundertschaft,

*) Man findet sie aufgezählt in dem diplom. (Pipin. Maj. dom.) pro Sto. Dyonis. apud Baluz. tom. II. p. 955 „Omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Domesticis, Grafionibus, Vegariis, Centenariis, vel omnibus missis nostris discurrantibus, seu quacunq[ue] judiciaria potestate praeditis etc.“ Der Vasallen (vassi) geschieht hier noch keine Erwähnung. Allein in dem Capitular. Carol. M. ad a. 779 heißt es cap. 21 „Si vassus noster justitias non fecerit, tunc etc.“

**) Capitular. lib. IV. cap. 23 „si tamen contentio, quae inter eos exorta est, in confinio duorum comitatum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam eam testes habere.“

Honnschaft (centena) hieß, getheilt. Jedem der ersten Distrikte war ein Graf, und jedem der letztern ein Honnschafts-Richter *) vorgefetzt. Sowohl die Einen als andern waren vom König oder dessen Stellvertretern aus den angesehensten Bewohnern des Distrikts gewählt, und mußten nicht allein die sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten schlichten, sondern auch das Volk im Krieg anführen. Ganz verschieden war die Stellung der königlichen Sendboten. Sie wurden von Zeit zu Zeit von dem König in die einzelnen Grafschaften geschickt, theils um richterliche Functionen auszuüben, vorzüglich aber auch um sich von der guten Amtsführung der Grafen und der andern Beamten zu überzeugen, so wie überhaupt in allen Punkten das Interesse des Königs und Staats wahrzunehmen, und den ersten von Allem in Kenntniß zu setzen. Was die richterlichen Befugnisse der Beamten dieser drei Gattungen betrifft, so urtheilten die Hundert-Richter nur über Dinge von geringerm Belang. In Criminalsachen konnten sie weder die Todesstrafe noch den Verlust der Freiheit, und in Civilsachen weder die Herausgabe eines unbeweglichen Eigenthums, noch die von Sklaven erkennen. **) Die Entscheidung in allen wichtigen Sachen gehörte

*) Das Wort Honnschaft hatte sich in dem ehemaligen Herzogthum Berg bis zur Einführung der neuern Gesetze erhalten. Es bedeutete ohne allen Zweifel eine Verbindung von Hundert (Familien oder Häusern). In dem Salischen Gesetz wird (tit. 46. §. 1.) außer dem centenarius auch noch ein tunginus (wohl unser Dinger) erwähnt. „Tunginus aut centenarius mallum indicent“ das Wort kommt noch in einigen andern Stellen (tit. 48, 63) vor, wo es immer mit centenarius durch aut verbunden ist, so daß man wohl vermuthen könnte, es sey gleichbedeutend mit centenarius, etwa wie comes und grafio. Andere (Eccard. leg. Francor. Sal. p. 87. tit. XLVII.) glauben, es komme von Tehen Zehn her, und bedeute soviel als decanus, Vorsteher von zehn Familien.

**) Carol. M. Capitular. 3tium a. 812. cap. 4. „Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum judicentur“ — daß hier unter res nur res immobiles verstanden werden, geht aus mehreren

den Grafen *) (comites). Dieselben hatten Stellvertreter (vicarii) (woraus die nachherigen viguiers geworden, die bis zur Revolution bestanden), welche in ihrer Abwesenheit oder wenn sie verhindert waren, die Geschäfte wahrnahmen. Uebrigem waren ihnen, um Recht zu sprechen, Beisitzer gegeben, welche unter ihrer Leitung nach Stimmen-Mehrheit entschieden. Diese Beisitzer werden in den ältesten Gesetzen (vor Carl dem Großen) Rachimburgii, in den, von diesem Fürsten selbst aber und seinen Nachfolgern erlassenen, scabini (Scheffen) genannt. Man hält meistens dafür, dieses sey eine bloße Namens-Verschiedenheit, und übrigens seyen die Befugnisse der Rachimburgii und scabini ganz gleich gewesen. In den neuesten Zeiten indessen äußerte Meyer in seiner Schrift: (esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe tom. I. chap. 14.), die Vermuthung, die Rachimburgii seyen (fast wie unsre Geschwornen) nur für jeden einzelnen

andern Stellen hervor. So Capitul. lib. IV. cap. 26. „Omnis controversia coram centenario definiri potest; excepta redditione terrae vel mancipiorum, quae non nisi coram comite fieri potest.“ Noch bestimmter Lex Longob. lib. II. tit. 52. §. 10.

*) Comes war ein an dem Hof der römischen und später der griechischen Kaiser üblicher Titel. Die Barbaren behielten, auch nachdem sie die Römer überwunden, doch in dem Gefühl der geistigen Ueberlegenheit derselben, eine gewisse Ehrfurcht für ihre Einrichtungen und Institute bei. Selbst die Könige der Barbaren fühlten sich geehrt, wenn die griechischen Kaiser ihnen den Titel eines römischen Patriciers (patricius Romanorum) beilegten. Sie gaben darauf ihren Beamten ebenfalls dieselben Titel, welche diejenigen der römischen Kaiser führten. So scheinen z. B. die Beamten, wovon wir hier reden (die Grafen) zuerst Fiscals-Richter geheißen zu haben, und erst späterhin den römischen Titel comites erhalten zu haben. So heißt es z. B. Lex Ripuar. (von Dagobert i. J. 630 verbessert) tit. 33. „Si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit etc.“ In der lex Sal. (sowohl dem ältern als dem v. Carl d. G. i. J. 798 verbesserten) wird dieser Beamte grafio oder gravio genannt. — Noch umständlichere Bezeichnung findet man bei Du-Cange, glossar. ad. voc. comes und patricius.

Fall aus dem Volk zu Richtern auserwählt, die Scheffen hingegen beständige Beamte gewesen, die in allen Sachen das Geschäft der Richter versehen hätten. Das Letztere wenigstens, (das in Beziehung auf die Scheffen Gesagte) ist durch die klarsten Gesetzesstellen erwiesen. So heißt es in einem Capitular: *) „Unsere Sendboten sollen aus allen einzelnen Orten Scheffen, Advokaten und Notarien wählen und bei ihrer Rückkehr ein schriftliches Verzeichniß ihrer Namen mitbringen. Eben so in dem Capitular d. J. 829, von Ludwig dem Frommen „Unsere Sendboten sollen, wo sie immer schlechte Scheffen finden, dieselben absetzen, und sie mit Zustimmung des ganzen Volks durch gute ersetzen, zugleich dieselben schwören lassen, daß sie wissentlich nie ungerecht urtheilen wollen. **) Die Zahl dieser Beisitzer, sowohl der Racinburgii als scabini war in jedem einzelnen Fall sieben (pact. leg. sal. tit. 60, lex Sal. emendat. tit. 60, Capitul. passim. ***) Sie waren es wahrscheinlich, die eigentlich das Urtheil sprachen, und den Grafen lag blos die Leitung der Sache und die Vollstreckung des Urtheils ob. Die Grafen mußten eben so wie die Honschaftsrichter (centenarii) ****) der Gesetze kundig seyn, damit Niemand in ihrer Gegenwart ungerecht urtheilen, oder das Gesetz ändern könne. (Capitul. 3tium an. 803. cap. 3. „ut comites et

*) Capitular. lib. III. cap. 33. „Ut missi nostri scabineos, advocatos, notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant.“

**) Capitular. Lud. P. cap. 2. „Ut missi nostri ubicunquo malos scabineos inveniant, ejeciant, et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant; et cum electi fuerint, jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant“ ap. Baluz. tom. I. p. 665.

***) Capit. lib. VI. cap. 238. „Ut nullus ad placitum banniat, nisi qui causam quaerere vult aut se ab alio quaeri scit (actor aut reus), exceptis scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent.“

****) Capitular. lib. VI. cap. 290. „Ut laici symbolum et orationem dominicam pleniter discant. Comites quoque et Centenarii, nobiles viri, legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est.“

vicarii eorum leges sciant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit aut legem mutare“). Der Graf konnte übrigens ein von den Scheffen gesprochenes Urtheil nicht ändern, sondern er mußte es vollstrecken lassen. *) Jeder Graf hatte auch einen Secretair, der den Titel Notarius führte, und wie es scheint, die Stelle des Gerichtschreibers versah. **) Diese Notarien, die auch die schriftliche Ausfertigung von Verträgen, die zwischen Privaten geschlossen wurden, besorgten, sollten ebenfalls Männer von gutem Ruf und der Geseze wohl kundig seyn. ***) Auch Advokaten (*advocati*) fanden sich damals schon bei den Gerichten ein. Besonders hatten Kirchen und Klöster gewisse beständige Fürsprecher, die ihre Sache vor Gericht führten. Die Capitularien schreiben den Grafen vor ihre Gerichtsßungen so zu ordnen, daß die Advokaten****), welche in andern Graffschaften Geschäfte hätten, bei denselben erscheinen und sprechen könnten (*Capital. Carol. Calv. tit. 31. cap. 32.*)

Ueber den Grafen standen, wie schon erinnert worden, die königlichen Sendboten. Die Geschäfte derselben waren äußerst mannigfaltig, und erstreckten sich nicht allein auf die Justiz, sondern auch auf die Verwaltung. In Einem der Capitularien ist eine vollständige Dienst=Instruction dieser Sendboten auf-

*) C. M. Capitul. 2dum a. 813. cap. 13. „postquam scabini eum dijudicaverunt, non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere.“

**) C. M. Capit. prim. a. 805. cap. 3. „De scribis ut vitiose non scribant. Ut unusquisque episcopus et Abba et singuli comites suum notarium habeant.“

***) Capitul. Lothar. a. 824. tit. V. cap. 31. „Similiter et notarii legibus eruditi et bonae opinionis constituantur, et jusjurandum praebeant ut nullatenus falsitatem aut collodium scribant.“

****) Die Advokaten der Klöster müssen schon damals gute Geschäfte gemacht haben. Die Geseze verboten ausdrücklich, daß die Honnschafts=Richter nicht die Stellen von Advokaten der Klöster annehmen dürften. Capitular. 5tum a. 819. cap. 19. „Ut nullus episcopus nec abbas nec comes nec abbatissa Centenarium comitis advocatum habeat.“

bewahrt, die hier in der Note mitgetheilt ist. *) Sie sollten vorzüglich darüber wachen, daß die Grafen und Hundert-Richter ihr Amt fleißig und thätig verwalteten, d. h. die vor sie gebrachten Klagen anhörten, und rasch entschieden. Waren sie hierin saumselig, so sollte der Sendbote sie durch Strafen dazu anhalten; und zwar sollte er sich in der Wohnung des Grafen so lange einlagern und von dessen Vermögen zehren, bis derselbe Recht gesprochen hätte. Dasselbe sollte der Sendbote und der Graf zugleich in Beziehung auf einen Vasallen thun, **)

*) Capitul. Ludovic. Pii. a. 823. cap. 26. „Commemoratio, quid ad praedictorum missorum legationem pertineat. Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad eorum legationem pertinentes convenire possint, et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio, scilicet ad hoc se esse a nobis constitutos, ut si quilibet episcopus aut comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat, et cum eorum adiutorio ministerium suum adimpleat. Et si talis causa fuerit, quae per eorum admonitionem emendari non possit, per eos ad nostram notitiam deferatur. Et si forte Episcopus aut comes negligentius in suo ministerio egerit, per eorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat ad hoc eos esse constitutos, ut quicumque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum ministerium justitiam acquirere. Et si quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere. Ipsi vero missi non sine certissima causa huc illucque discurrant, nisi forte quando tale aliquid in cujuslibet ministerio ad legationem suam pertinente ortum esse cognoverint, quod eorum praesentia indigeat etc.“ Es scheint zwar, als ob diese Instruktion für außerordentliche Sendboten (sogenannte missi majores) bestimmt gewesen sei. Allein die Geschäfte der gewöhnlichen waren den hier angeführten ganz gleich.

**) Carol. M. Capitul. a. 779. cap. 21. „Si comes in suo ministerio justitias non fecerit, missos nostros in sua casa soniare faciat, usquedum justitiae ibi factae fuerint. Et si vassus noster justitias non fecerit, tunc et comes et missus ad ipsius casam sedeant, et de suo vivant, quo-

der sich weigerte Recht zu sprechen. Uebrigens waren die Grafen den Sendboten (so wie die Hundert-Richter den Grafen) zwar für ihre Personen *) aber nicht in Hinsicht ihrer Erkenntnisse untergeordnet, d. h. es fand keine eigentliche Appellation von den Hundert-Richtern an die Grafen, und von diesen an die königlichen Sendboten Statt: vielmehr mußten alle Beschwerden, welche die Abänderung eines gesprochenen Urtheils bezweckten, bei dem königlichen Hof angebracht werden, wo dann die Entscheidung so, wie unten näher erklärt werden wird, erfolgte. Die richterliche Gewalt der Sendboten beschränkte sich darauf, daß sie dieselbe mit den Grafen theilten. Nämlich zwei Monate in jedem Vierteljahr war der Graf Richter, und

usque justitiam faciat.“ In spätern Zeiten war diese Zwangs-Methode, jedoch mit einiger Abänderung, auch bei andern Vergehen gebräuchlich. So verordnete Carl der Sechste i. J. 1413, man solle mangeurs et gasteurs in die Häuser derjenigen legen, welche Privat-Kriege anfangen.

- *) Capitul. Lothar. a. 824. tit. III. §. 3. ap. Baluz. tom. II. p. 321. „Volumus ut comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere de vicariis et centenariis, qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam, sepissime placita tenent.“ Die Hundert-Richter wurden nicht von dem König unmittelbar, sondern von den Sendboten oder Grafen gewählt, und konnten auch ohne eine besondere Erlaubniß des Königs, abgesetzt werden. Bei Vergehen der Grafen, mußte aber an den König berichtet werden. C. M. Capitular. 4tum a. 805. cap. 12. „De advocatis, i. e. ut pravi advocati, vicedomini, vicarii, et centenarii tollantur, et tales eligantur quales sciant et velint juste causas discernere et determinare. Et si comes pravus inventus fuerit, nobis nuncietur.“ Die Ernennung der Grafen hing vom König ab, welches gewiß zu den Zeiten Carls des Kahlen, dem Recht nach, noch bestand, ob schon, der Sitte nach, die Grafen-Stellen erblich waren, wie aus Capitul. Carol. calv. tit. 51. cap. 9. erhellt. Hier verordnet nämlich der König, daß, wenn ein Graf einen kleinen Sohn habe, dieser nach dem Absterben des Vaters mit den übrigen Beamten derselben Grafschaft die Grafenstelle so lange versehen solle, bis es zur Kenntniß des Königs gelangt sei.

im dritten entschied der königliche Sendbote *) alle Sachen, welche die Grafen unerledigt gelassen hatten. Die Gerichtsbarkeit aller dieser Beamten (sowohl der Sendboten als Grafen), erstreckte sich indessen nur auf Privatleute. Streitigkeiten, welche die Bischöfe, Aebte, Grafen und überhaupt diejenigen, welche in den Capitularien Mächtigere (potentiores) heißen, unter sich hatten, **) so wie Klagen über die Vergehen und Verbrechen derselben, wurden vor den König selbst gebracht, welcher alle Klagen dieser Art, sie mochten Civil oder Criminel ***)

*) Im Januar, April, Julius und October war der Sendbote Richter, in den übrigen Monaten der Graf. C. M. Capitul. 3tium. a. 812. cap. 8. „Volumus, propter justitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes nostras exerceant, in hyeme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumnio Octobrio, caeteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat, et justitias faciat. Missi autem nostri quater in anno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.“

**) Capitul. 3tium. a. 812. cap. 2. „Ut episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se haberint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque propter hoc pauperum et minus potentium causae remaneant. Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciatis esse vacandum.“

***) C. M. Capitul. 2dum. a. 813. cap. 12. „Ut homines boni generis qui infra comitatum inique vel injuste agunt, in praesentiam regis ducantur, et rex super eos distractionem faciat carcerandi, exciliandi usque ad emendationem illorum“ ap. Baluz. t. I. p. 509. Es scheint indessen, als ob in Civilsachen beide Partheien zu den Mächtigen gehören mußten, wenn die Sache vor den König kommen sollte. Bignon hat in seinen Notizen zu den Formeln des Marculph, (ap. Baluz. tom. II. p. 953) ein Urtheil, (welches man am Schluß dieses S. findet) mitgetheilt, welche der Graf (Hildegard) mit seinen Scherren zu den Zeiten Ludwig des Frommen zwischen dem Bischof von Langres und einem Privatmann (über eine Gränzstreitigkeit) gesprochen.

seyn, entschied. So hatte sich, wie man sieht, schon sehr früh ein privilegirter Gerichtsstand gebildet. Vorzüglich hatte sich die Geistlichkeit in den Besitz großer Vortheile und Freiheiten zu setzen gewußt, so, daß schon i. J. 595 die Kirchen das Asylrecht hatten, d. h. für die Verbrecher ein sicherer Zufluchtsort waren, woraus sie Niemand als der Bischof mit Gewalt herausbringen lassen durfte. *) In Beziehung auf die Geistlichkeit erklärt sich dieses leicht theils aus der geistigen Ueberlegenheit, theils aus der großen Macht, welche religiöse Vorurtheile auf die Gemüther aller Barbaren ausübten. Was die andern (die Mächtigen) betrifft, so mag für diese wohl der von dem Gesetz selbst angegebene Grund der richtige seyn, nämlich, „damit die Sachen der Armen deshalb nicht aufgehalten würden.“ An den König oder vielmehr an den Hof gingen auch alle Appellationen. „Der Graf,“ heißt es im zweiten Capitular d. J. 819 von Ludwig dem Frommen, „hat das Recht, in seinem Gericht Alles **) zu thun, was seines Amtes ist, ohne

Dagegen theilt derselbe ein anderes Urtheil mit (ap. Baluz. tom. II. p. 910.), wodurch der König Chlotar mit seinen Grafen einen Civil-Prozeß zwischen einem Abt, und den Bewohnern einer Gemeinde entschieden hat.

*) Vielleicht dürfte es jetzt nicht unzweckmäßig seyn, die Bewunderer des Uralters, zu erinnern, daß dieser abscheulichste aller Mißbräuche, zugleich einer der ältesten von allen ist. C. M. Capit. 2dum. a. 803. cap. 3. „Siquis ad ecclesiam confugium fecerit, intra ipsius atria ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat: sed liceat ei confiteri quod fecit et inde per manus bonorum hominum in publicum producat.“ Ferner Decret. Chlothar. II. regis. circa a. 595 ap. Baluz. tom. I. p. 21. „Nullus latronem, vel quemlibet culpabilem, sicut summis episcopis convenit, de atrio ecclesiae trahere praesumat. Quodsi sunt ecclesiae, quorum atria clausa non sunt, ab utraque parte parietum terrae spatium arpennis (jetzige arpent, Morgen) pro atrio observetur. Hier wird, wie man sieht, nicht das Römische atrium (das Vorhaus) verstanden, sondern das was die Römer area nannten.

**) Capitul. 2dum. Ludovic. P. a. 819, sive addita ad leg. Sal. ap. Baluz. tom. I. p. 605.

daß ihm Jemand widersprechen darf. Wenn er aber ungerecht handelt, so mag derjenige, den es angeht, sich zu unserer Person verfügen, und wir werden ihm gegen den Grafen Recht verschaffen.“ Selbst auf die geringsten Menschen erstreckte sich der königliche Schutz. „Die Bischöfe, Aebte, Abtissinnen, Grafen, so wie unsere Vasallen,“ heißt es in dem Capitular Carls des Kahlen v. J. 869 tit. 40. „sollen wissen, daß, wenn sie Einem ihrer Leute Unrecht thun, und dieser sich *) deshalb an uns wendet, wir dieses ändern lassen werden.“ Die Berufung an den König war indessen nur erlaubt, wenn der Graf entschieden hatte, und man mit seiner Entscheidung nicht zufrieden war. Wer mit Umgehung der Instanz des Grafen und der gewöhnlichen Richter (Rachinburgii) sich unmittelbar an den König wandte, erhielt Prügel. War es eine vornehme Person, so legte der König ihr **) nach Gutdünken eine geeignete Strafe auf. — Der König entschied in solchen Appellations-Sachen theils selbst, theils waren dazu im Pallast zwei eigene Beamten, der Pfalz-Grav (comes palatii) und der Erzkaplan (archicapellanus), bestellt. Der erstere entschied zwischen weltlichen ***)

*) Capitul. Carol. Calv. a. 869 apud Pistas. tit. 40. „Et si aliquis episcopus, abbas aut abbatisa vel comes ac vasus noster suo homini contra rectum et justitiam fecerit et si inde ad nos reclamaverit, sciat, quia sicut ratio et lex atque justitia est, hoc emendare faciemus.“

**) Capitul. Synodi Vernensis edit. a. Pipin. reg. a. 755 cap. 29. „ . . . si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua, et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante Rachinburgios et hoc sustinere noluerit, quod ipsi legitime judicaverint, si pro istis ad palatium venerit, vapuletur. Et si major persona est, regis in arbitrio erit. Et si reclamaverit, quod legem ei non judicassent, tunc licentiam habeat ad palatium venire pro ipsa causa. Et si ipsos convincere potuerit, quod legem ei non judicassent, secundum legem hoc emendare faciant.“

***) Walafrid. Strabo lib. de rep. eccl. cap. 31. „Quemadmodum sunt in palatiis praeceptores vel comites palatii, qui saecularium causas ventilant: ita sunt et illi, quos capellanos Franci appellant, clericorum causis praelati.“

der letztere zwischen geistlichen Personen. *) Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber in Appellationsfachen nur über arme und minder mächtige Personen, und sie durften in Sachen der Bischöfe, Grafen u. s. f. nur mit einer besondern königlichen Erlaubniß entscheiden. Dem Pfalzgrafen waren überdem Weisfiser zugegeben, die unter dem Namen „Scheffen des Pfalzgrafen“ (scabini comitis palatii) in den Chroniken vorkommen. **) Dieser Beamte hatte indessen noch andere mannigfaltige richterliche Funktionen. Er entschied in allen Streitigkeiten zwischen den zum Hof gehörigen Personen. Eben so gehörten alle Sachen, die den Staat oder den König betrafen, zu seiner Competenz. Auch ward er zuweilen außerordentlicher Weise (als missus major) in die Provinzen geschickt, um die dort angehäuften Rechtsstreitigkeiten zu schlichten.

Wir haben so eben bemerkt, daß in vielen Sachen der Kö-

*) Hincmar, Erzbischof von Rheims (starb i. J. 882), sagt (opusc. de ord. et offic. palat. cap. 21.) von den Diensthgeschäften des Pfalzgrafen „Comitis Palatii inter caetera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatium aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret, seu perverse iudicata ad aequitatis tramitem reduceret“ idem epistol. 3. cap. 19. „Praecipue duo, id est Aprocisiarius qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos, de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae, et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel iudiciis suscipiendi curam instanter habebant; ut nec ecclesiastici nec saeculares prius dominum regem absque eorum consultu inquietare necesse haberent.“

**) Man sehe hierüber Du-Cange Glossar. ad voc. comes Palat., auch die 14te von dessen Abhandlungen in dem von ihm herausgegebenen Leben Ludwigs des H. — Die Stelle des Pfalzgrafen war unter dem ersten Königsgeschlecht zwar eine der ansehnlichsten am Hofe, doch stand sie weit unter der des maire du palais (major domus). Die letztere Stelle hörte unter dem zweiten Königsgeschlecht auf; allein die des comte du palais dauerte fort bis zu dem dritten Königsgeschlecht, wo die des Seneschall sie verdrängte. Eine Erinnerung an den comes palatii blieb übrig in der Stelle des Groß-Vogts des Pallastes (grand-prevôt de l'hôtel), die bis zur Revolution bestand.

nig selbst entschied. Meistens war eine bestimmte Zeit festgesetzt, wo derselbe Gericht hielt. Ludwig der Fromme *) befahl den Sendboten, dem Volk bekannt zu machen, daß er jede Woche einen Tag zu Gericht sitzen wolle, um die Klagen desselben anzuhören und zu schlichten. Doch sollten sie das Volk warnen, sich nur wegen solcher Sachen an Ihn zu wenden, in welchen es bei den Sendboten oder Grafen kein Recht erhalten könnte. Zuweilen ward auch der Beklagte durch einen königl. Befehl vor das Gericht des Königs verbeschieden. Dieses geschah bei den Mächtigen, den Bischöfen u. s. f. durch ein eigens an sie gerichtetes königl. Schreiben. Bei geringern Personen ging das Schreiben an den Grafen des Bezirks, worin der Beklagte wohnte, und enthielt den Befehl an den Grafen, den Beklagten zu zwingen, vor dem Gericht des Königs zu erscheinen. Ein Schreiben der erstern Art hieß „induculus commonitorius.“ Eins der zweiten „charta audientialis.“ Von beiden ist uns ein Muster in dem formul. Marculph. lib. I. form. 26, 28. ap. Baluz. tom. II. p. 389 erhalten. Wenn aber auch der König entschied, so that er dieses nicht, ohne mehrere seiner Großen zu Rath zu ziehen. Gewöhnlich wählte er als Beisitzer seines Gerichts einige Bischöfe, den Pfalz-Grav, und, worüber man sich wundern mögte, seine Hof- oder Haus-Beamten. Es sind noch einige Urkunden solcher von den Königen erlassenen Urtheile vorhanden. Bignon theilt in seinen Notizen zu den Formuln des Marculph (ap. Baluz. tom. II. p. 309) aus dem Chronic. Divionens. ein solches Urtheil mit, welches von dem König Chlotar gesprochen worden. Es ist im Namen des Königs ausgefertigt (Chlotarius Rex Francorum

*) Capitular. Ludovic. P. a. 829 cap. 14. (ap. Baluz. tom. I. p. 668.) „Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et judicandas sedere volumus. Comites autem et missi nostri magnum studium habeant ne forte propter eorum negligentiam pauperes crucientur, et nos taedium propter eorum clamores patiamur, si nostram gratiam habere velint. Populo autem dicatur ut caveant de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerint.“

vir inluster.), und von zwei Personen, die wahrscheinlich die Stelle der Gerichtsskretaire versahen, unterschrieben (Abbienus recognovit et datavit sub die IX. Kl. Novembr. in anno octavo regnante domino nostro feliciter. Amen. Airandus presbyter recognovit et subscripsit.). Unter den Formeln des Marculph *) findet sich überdem ein Muster zu einem solchen Urtheil, worin es heißt „Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum iurgia diligenti examinatione rimari oportet, Ergo cum nos in dei nomine ibi in palatio nostro, ad universorum causas recto iudicio terminandas, una cum domnis et patribus nostris episcopis, vel cum pluribus optimatibus nostris illis, patribus illis, referendariis illis, Domesticis illis, vel Senischalcis illis, Cubiculariis, et illo Comite palatii, vel reliquis quampluribus nostris fidelibus residentibus etc.“ **) — Man sieht hieraus, daß bei den Fränkischen Königen schon im siebenten Jahrhundert dieselben Hausbeamten

*) Marculf. form. lib. I. form. 25. ap. Baluz. tom. II. p. 388. — Du-Cange bemerkt in seiner Abhandlung (Des Comtes palatins de France,) welche in einer der vorigen Notizen angeführt worden, daß der Pfalzgraf nicht immer die vornehmste Person bei diesen Urtheilen gewesen, (so wie denn, in dem hier angeführten, der Pfalzgraf zuletzt erwähnt wird) daß ihm aber allezeit die Instruktion des Prozesses obgelegen habe.

**) Referendarius war zu den Zeiten des Gregorius von Tours, der Siegelbewahrer (gerulus annuli regii) oder Kanzler. Hier werden mehrere referendarii erwähnt. Man könnte also wohl glauben, als ob Einem derselben das Siegel anvertraut gewesen sey. Cubicularius war der erste Kammerherr. Er hatte zugleich die Aufsicht über die Schätze (wahrscheinlich die Kleinodien) des Königs. Der Seneschal (senischalcus) war eigentlich der Haus- Hofmeister (grand maitre d'hôtel). Er trug bei feierlichen Gelegenheiten die Gerichte auf die königliche Tafel, und ward deshalb auch dapifer (unser Truchses), an andern Stellen regiae mensae Praepositus, Princeps coquorum genannt. Allein schon sehr früh hatte er den Vorrang vor allen übrigen Hausbeamten. Der Erzbischof Hincmar sagt von ihm epist. 3. cap. 23. „Quae videlicet cura quanquam ad Buticularium vel ad comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad seneschallum respiciebat, eo quod omnia

bestanden, wie jetzt; so wie auch, daß sie durch den täglichen Umgang mit dem Monarchen, sich schon damals in den Besitz eines großen und selbst noch größern Einflusses auf die Geschäfte, als zu unsern Zeiten, zu setzen gewußt hatten.

Was nun die gewöhnliche Gerechtigkeits-Pflege *) in den Provinzen betrifft, so haben wir schon angeführt, daß die königl. Sendboten viermal im Jahr, einen Monat hindurch, zu Gericht saßen, um die von dem Grafen nicht erledigten Sachen zu entscheiden. Ueberdem hielten dieselben in der Mitte des Monats Mai noch eine besondere Versammlung, wo vorzüglich der Zustand der Verwaltung, die Geschäftsführung der Beamten, so wie ihre Bereitwilligkeit, sich einander zu unterstützen,

caetera, praeter potus vel victus caballorum, ad eundem seneschallum respicerent.“ Unter dem dritten Königs-Geschlecht war die Stelle des Seneschals die erste des Reichs. Er trug dem König in der Schlacht das Panier vor. Er ward nun auch meistens major seneschallus, grand-sénéchal genannt. Fast alle Diplomen der Könige des dritten Geschlechts sind nicht allein von dem König, sondern auch von dem Seneschal und noch vier andern Hofbeamten unterschrieben. So das Diplom über die Schenkung, von Ludwig dem Sechsten, an die Abtei St. Denis: „Praesentibus ex palatio nostro quorum nomina subtitulata sunt et signa, S. Ancelli tunc temporis dapiferi nostri. S. Giliberti Buticularii. S. Hugonis Constabularii. S. Widonis Camerarii. Stephanus Cancellarius relegendo subscripsit. Anno MCXII.“ Man war so daran gewohnt, die Unterschrift des Seneschals unter den königl. Diplomen zu sehen, daß, wenn die Stelle desselben erledigt war, man „dapifero nullo“ darunter setzte. ap. Baluz. tom. II. p. 912.

*) Lex Sal. tit. 57 (emendat. tit. 56) geschieht noch einer andern Gattung von Richtern unter dem Namen sagibarones, sachibarones Erwähnung. Dieselben scheinen Rechts- oder Gesetzkundige (homines sagi, homines sages), nach andern (von Sache) Sachkundige gewesen zu seyn, die vielleicht nur als Schiedsrichter urtheilten. Derselben sollten bei jeder Gerichtssitzung nicht mehr als drei seyn. Von ihrem Ausspruch fand keine Appellation an die Grafen Statt. Man hält sie für dieselben mit den bonis hominibus, die z. B. in Marculf. formul. append. 51 vorkommen.

untersucht ward. *) Bei diesen Versammlungen, woraus die nachherigen assises und grands jours entstanden sind, mußten sich die vornehmern Geistlichen, die Lehnsträger, die königl. Beamten, die Grafen mit ihren Stellvertretern, Homnschaftsrichtern und drei oder vier ihrer ersten Schemen einfinden. Die Gerichtssitzungen der Grafen unterschieden sich in allgemeine und besondere. Die erstern, welche mallus, mallum oder placitum generale genannt wurden, und wobei alle freien Männer ohne Ausnahme erscheinen mußten, fanden nur dreimal im Jahr Statt. **) Dieselben sollten den Verordnungen der Könige gemäß in eigens dazu gebauten Häusern, wo die Anwesenden gegen die Sonne und den Regen gesichert wären, gehalten werden. Doch war es streng verboten, sie in den Kirchen, den Säulengängen und Vorhöfen derselben zu halten; indem es unbillig sey, sagen die Gesetze, daß Jemand zum Tod verurtheilt, verstümmelt oder gegeißelt würde an einem Ort, der, wenn er dahin geflohen wäre, ihn vor jeder Strafe gesichert hätte. ***) — Die gewöhnlichen Gerichtssitzungen hingen, wie

*) Ludov. P. Capit. a. 823. cap. 28. „
 Volumus ut medio mense Majo convenient iidem missi cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris, ac vicedominis abbatissarum ad locum unum et habeat unusquisque comes Vicarios et Centenarios suos, nec non et de primis scabineis suis tres aut quatuor. . . . Et in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici ordinis collatio fiat. Deinde inquirent missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum dei voluntatem ac jussionem nostram administret, et quam concordēs atque unanimes ad hoc sint.“

**) Capitular. lib. IV. cap. 57 (Ludovic. P. a. 819) „De placitis, siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit.“

***) Capitular. Carol. Calv. a. 873 tit. XLV. cap. 12. „Volu-

es scheint, von der Willkühr des Grafen ab, der sie, wie die Geschäfte es forderten, und an welchem Ort ihm am schicklichsten schien, ansagte. Nur von dem vierten Tag vor Anfang der Fasten, bis acht Tage nach Ostern *) (a quarta feria ante initium quadragesimae nec in ipsa quarta feria usque post octavas Paschae), durfte kein Gericht, es wäre denn, um die Partheien zu vergleichen, (de concordia et pacificatione) gehalten werden.

Wer einen Andern verklagen wollte, mußte denselben förmlich vor Gericht laden, welches manhire (mahnen), mallare, admallare hieß. Dieses geschah so, daß man sich mit drei Zeugen (Lex Sal. Tit. L.) an sein Haus begab, und entweder ihn selbst vorlud, oder seiner Frau oder irgend Einem von seiner Familie anzeigte, daß er vorgeladen sey (lex Sal. tit. I. 3.) **)

mus ut secundum Capitula avi et patris nostri et nostra mallus neque in ecclesia neque in porticibus aut atrii ecclesiae neque in mansione presbyteri juxta ecclesiam habeatur: quia non est aequum ut ibi homines ad mortem judicentur aut dismembrentur et flagellentur, ubi si confugerint, secundum aliud Capitulum pacem habere debent. Domus vero, sicut in Capitulis avi et patris nostri continetur, in loco, ubi mallum tenere debet, construat, quatenus propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. Minora vero placita comes, sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit, excepto in ecclesia et porticibus atque atrio ecclesiae et mansione presbyteri, habeat, sicut in eisdem capitulis continetur.“ Eben so Capitular. lib. IV. cap. 28.

*) Capitular. Carol. Calv. a. 864 tit. XXXVIII. cap. 3. apud Baluz. tom. II. p. 206.

**) Nach dem dritten Capitular Karls des Großen v. J. 812. Capit. 25. sollte Einer nur, wenn er wegen seines Standes, d. h. entweder wegen seiner Freiheit oder seines Vermögens angegriffen ward, von der Parthei vorgeladen werden, sonst aber von dem Grafen den Befehl erhalten, zu erscheinen. Dieses letztere hieß banniri „siquis de statu suo id est de libertate vel haereditate compellendus est, juxta legis constitutionem manniatur, de caeteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur sed per comitem banniatur.“

Die Förmlichkeit, daß man, um Einen vorzuladen, sich an sein Haus begeben mußte, scheint unerläßlich gewesen zu seyn. In dem Edict. Pistens. Cap. 6. führt nämlich Carl der Kahle an, daß sich aus den von den Normannen verwüsteten Grafschaften viele leichtsinnige Menschen (*quidam leves homines*), deren Häuser zerstört worden, in die andern Grafschaften zurückgezogen hätten, und dort allerlei Unfug verübten, und glaubten dieses ungestraft thun zu können, indem sie keine Häuser hätten, wo sie nach den Gesetzen vorgeladen, und vor Gericht gefordert werden könnten. *) Um diesen Ausflüchten ein Ende zu machen, bestimmt der König nach eingeholter Einwilligung seiner Getreuen, daß die Grafen ihre Boten (*missos*) nach den Dertern schicken sollten, wo ehemals die Häuser dieser Leute gewesen waren, um sie dort vorzuladen. — Wenn ein vorgeladener an dem bestimmten Tag nicht erschien und kein gültiges Hinderniß ihn abgehalten hatte, **) so mußte er ein Strafgeld erlegen, welches *mannina* hieß. In dieselbe Strafe verfiel der Vorladende, wenn er ausblieb. Die gewöhnliche Vorladungsfrist war nach sieben Nächten. Erschien der vorgeladene nicht, so ward er nach nochmals sieben Nächten, und so ferner bis zum drittenmal aufgefordert, zu erscheinen. Kam er das drittemal nicht, ***) so ward er das viertemal nach

*) Edict. Pistens. loc. cit. „ quasi licenter malum faciunt, quia, sicut dicunt, non habent unde ad justitiam faciendam adducantur: et quia non habent domos, ad quas secundum legem *manniri* et *banniri* possint, dicunt quod de *mannitione* vel *bannitione* legibus comprobari et legaliter judicari non possunt.“

**) Lex. Sal. tit. I. „Si eum *sunnis* non detinuerit.“ Aus *sunnis*, welches Einige für unser Säumniß halten, ist das Französ. *essoine*, *exoine* entstanden.

***) Die alten Deutschen zählten nach Nächten und nicht nach Tagen, wie schon Cäsar und Tacitus bemerkt haben. „*Nec dierum numerum ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox ducere diem videtur.*“ Tacit. d. mor. Germ. Indessen scheint mir doch, daß sie beim Zählen der Nächte allezeit den folgenden Tag mit dazu rechneten, so daß die erste Nacht erst als vollendet angesehen ward, wenn der darauf folgende

nochmals 21 Nächten (also 42 im Ganzen) vorgeladen. Erschien er dann noch nicht, so ward sein Vermögen sequestrirt, und wenn er nach einem ganzen Jahr nicht kam, so ward der Befehl des Königs eingeholt, wie es mit seinem Vermögen, oder wenn es ein Vasall war, mit seinem Lehn gehalten werden sollte. *) Die Gerichts-Sitzungen, selbst die des Pfalz-

Tag ebenfalls vorbei war. Dieses geht klar daraus hervor, daß nach vierzig Nächten eben so viel bedeutete als am 42ten Tag. Edict. Pistens. cap. 33. „Et quia sacramenta post quadraginta noctes legaliter juranda accipiuntur, multi inde contendunt et se inter se fectiscunt. Alii enim suum sacramentum quadragesimo die, in quo illud accipiunt, jurare volunt Numerant enim dies, non numerant cum eis noctes Unde, sicut in quibusdam regionibus rectius tenere comperimus, una cum consensu et fidelium nostrorum consilio, constituimus, ut ab ipso die, quo sacramentum accipitur, post quadraginta dies et quadraginta noctes, id est, quadragesimo secundo die de sex septimanis ipsa feria, qua sacramentum accepit,, qui sacramentum legaliter accipit, legaliter in locis constitutis juret.“ — Nach der Verordnung, welche i. J. 819 zu dem Salischen Gesetz zugesetzt ward, geschah die Vorladung allezeit nach vierzig Nächten, und wenn in dieser Zeit keine Gerichtssitzung Statt fand, auf die nächste Sitzung. Nach andern Gesetzen geschah die Vorladung auf eine etwas verschiedene Art, z. B. nach dem Gesetz der Alemannen in der Gerichtssitzung selbst, so, daß am zweiten Gerichtstag, der gewöhnlich am achten Tage nach dem vorhergehenden (de sabbato in sabbatum) Statt fand, die Zeugen vorgeführt wurden. Lex Alamant. tit. XXXVI. §. 2 und 3.

*) Capitular. 5tum a. 803, auch Capitular. lib. III. cap. 45. Dasselbst ist zwar die Rede von der bannitio. Es scheint aber nach dem Salischen Gesetz früher (tit. 59) bei der mannitio die nämliche Frist gegolten zu haben. Nur ward der mannitus, wenn er nicht erschien, vor den König geladen, und wenn er dann auch nicht herbei kam, so erklärte der König ihn seines Schutzes (Gehörs) für unwürdig, (extra sermonem suum dijudicabat) und sein Vermögen als dem Fiscus verfallen. Niemand, selbst seine eigene Frau nicht, durften ihm Nahrung und Obdach geben. Etwas verschieden von dieser Bestimmung ist die des Ripuas

Grafen, *) waren öffentlich. Das Wahrzeichen derselben war ein aufgehängter Schild. **) Die Partheien und übrigen Anwesenden durften aber weder mit einem Schild noch mit sonstigen Waffen vor Gericht erscheinen. (Capitular. 3tium. a. 806. cap. 1.), worin also die damaligen Sitten schon von denen der ältesten Deutschen abwichen, wovon Tacitus (d. mor. German. 13) sagt „Nihil neque publicae neque privatae rei, nisi armati, agunt.“ Die Grafen mußten ihre Sitzungen nüchtern d. h. ohne Etwas gegessen zu haben, halten. ***) — Was nun noch das innere Wesen des gerichtlichen Verfahrens betrifft, so

rischen Gesetzes (tit. 32). Nach derselben begab sich der Graf in das Haus desjenigen, der nicht erschienen war, und pfändete ihn; es sey denn, daß er Bürgen stellte, daß er vor der Person des Königs erscheinen würde.

*) Du-Cange ad voc. Comes Palat. In vita Sti. Praejecti: „ad palatium properat, et, ut mos est, apud regis aulam, in loco, ubi causae ventilantur, introit.“

**) Lex Sal. emend. tit. 48. „Hoc convenit observare, ut Tuginus vel centenarius mallum indicent et scutum in ipso mallo habeant.“ Der Gebrauch, bei den Gerichtssitzungen einen Schild aufzuhängen, erhielt sich lange. Man sehe Eccard. Leg. Francor. Sal. p. 83. „Perdurat hic mos in Sala Curingiana hodieque ut proceres jus dicturi considant armati. Exstatque vetus pictura jam ante CCCC. annos delineata, in quo visitur comes Hannoniae in sala sua residens, scuto alte supra solium sedentis depicto, ipse medius conspicitur inter duodecim pares, quibus singulis ad genua sua item stant scuta cum insignibus.“

***) Capitular. a. 803. cap. 15. „ . . . Ut nullus ebrius suam causam possit conquirere in mallo, nec testimonium dicere. Neque comes placitum habeat nisi jejunus.“ Man könnte hier das Wort jejunus vielleicht nur als Gegensatz von ebrius ansehen. Allein an einer andern Stelle (Capitul. prim. a. 809. cap. 16.) wird ausdrücklich gesagt, die Zeugen dürften ihr Zeugniß nur „antequam comederint“ ablegen. Die Sitte, daß die Richter in den Sitzungen nüchtern erscheinen mußten, erhielt sich lange in Frankreich. Sogar in den letzten Zeiten vor der Revolution, zeigte sich noch eine Spur davon in der Sitte, daß Criminalsachen nur Vormittags vorgenommen wurden.

galt in Criminalsachen der Grundsatz, daß der Richter in der Regel nicht von Amtswegen, sondern nur wenn ein Ankläger vorhanden war, gegen einen Schuldigen anging. *) Der Grund, den die Capitularien für diese Maxime angeben, klingt zwar höchst sonderbar, „nämlich Christus habe auch gewußt, daß Judas ein Dieb sey. Allein, weil Niemand ihn angeklagt, sey er auch nicht verstoßen worden.“ Allein der wahre Grund lag in dem freien und ungebändigten Geist der Barbaren, welche es unerträglich fanden, daß Jemand, wer es auch sey, wegen ihres Betragens Rechenschaft von ihnen forderte, oder die Rache wegen eines Ihnen zugefügten Unrechts Ihnen nicht selbst überlassen wollte. Die Schilderung, welche uns schon Tacitus von den alten Deutschen macht, gibt uns hierüber eine vollständige Belehrung. Die Rache, wegen eines erlittenen Unrechts, kam nicht allein dem Beleidigten oder Mißhandelten zu, sondern sie ging als eine Verpflichtung auf alle Blutsverwandte desselben über. War ein Mensch ermordet, so hatte der Mörder kein Mittel, sich gegen die Verfolgungen der Familie desselben zu sichern, als daß er sich durch ein Sühnegeld mit ihr abfand, und sich so den Frieden erkaufte. **) Dieses nannte man componere, compositio. Als die Barbaren etwas weiter in der Civilisation fortschritten, so ward der Werth dieses Sühnegelds von der Obrigkeit bestimmt, nach dessen Erlegung sie den Thäter gegen die fernere Verfolgung der Familie schützte. Der Betrag dieses Sühnegelds ward nicht allein nach der Schwere des Verbrechens, sondern auch nach dem höhern oder geringern Stand der Person, woran es begangen war, festge-

*) Capitular. lib. V. cap. 398. „Judicis non est quemlibet judicare vel condemnare absque legitimo accusatore, quoniam et dominus Judam furem esse sciebat, sed quia non est accusatus, ideo non est ejectus.“

**) Tacit. de mor. German. 21. „Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus: utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.“

fest. Die Salischen Gesetze, die der Ripuarier u. s. f. enthalten in dieser Hinsicht sehr umständliche und genaue Bestimmungen fast für alle erdenkliche Arten von Verbrechen. Der Ersatz (die Sühne) ist in denselben immer in baarem Geld und zwar in römischer Münze (in solid. und denar.) festgesetzt. Nach der so eben angeführten Stelle des Tacitus, ward zu den Zeiten dieses Schriftstellers die Sühne immer durch eine gewisse Zahl von Stücken Vieh abgetragen; so wie überhaupt damals das Vieh statt des Geldes diente. Auch nach den geschriebenen Gesetzen der Barbaren konnte die Sühne, statt in Geld, auch in Vieh geleistet werden. Man findet in diesen Gesetzen ganz umständliche Bestimmungen, welcher Geldsumme jedes Stück Vieh gleich gelten sollte. Man nannte dieses Wehrgeld (weregeldum oder widrigeldum). *) So galt nach den Gesetzen der Ripuarier tit. XXXVI. 11. ein gesunder, sehender (nicht blinder) Ochse mit Hörnern **) zwei solid., eine eben solche Kuh einen solid., ein gesundes sehendes Pferd u. s. f. sechs solid., ein Schwerdt nebst Scheide (spata cum scogilo) sieben solid., ein guter Panzer (brunia bona) zwölf solid. u. s. f.

*) Man sehe hierüber Eccard Leg. Francorum Sal. p. 97. und p. 218. — Weregeldum bedeutet meistens den Preis eines Menschen, wie denn im Angelsächsischen Were eben so viel ist als Mann. Außer diesem weregeldum oder weregelda gab es noch ein anderes dem Laut nach nahe mit ihm verwandtes Wort „widrigildum“ von unserm wieder hergeleitet, welches gleichgeltend, Ersatz, Wehrgeld bedeutet. Die Worte scheinen in den Handschriften wohl hin und wieder verwechselt zu werden. An der angeführten Stelle, wo das Sühnegeld für die Ermordung einer Menge von Menschen bestimmt ist, heißt es am Schluß „siquis weregeldum (nach dem cod. Goth. widrigeldum) „solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat etc.“ Eccard hält widrigeldum hier für unrichtig, und glaubt es müsse durchaus weregeldum (Ersatz für einen getödteten Menschen) heißen. Es kommt indessen dem Sinn nach auf dasselbe heraus.

**) „bovem cornutum.“ Dieses erinnert an das, was Tacitus d. mor. German. 5. anführt, daß nämlich den deutschen Stieren und Kühen die Hörner gemangelt hätten „ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis.“

Diese Art der Ausgleichung dauerte unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern fort. Ludwig der Fromme z. B. verordnete in dem ersten Capitular v. J. 819. cap. 8., daß zur Ausgleichung des Wehrgelds (ad compositionem wergildi) Alles, so wie die Gesetze es enthalten, gegeben werden könne, einen Falken und ein Schwerdt ausgenommen (excepto accipitre et spata [espado]), weil wegen denselben viele Meinide vorkämen, indem man sie eidlich höher schätzte, als sie werth wären. Der Gebrauch, daß das Sühnegeld oder der Ersatz von den Gerichten nach den Gesetzen bestimmt ward, war ein großer Fortschritt in der Civilisation. Die Könige fühlten sehr wohl, welchen großen Zuwachs ihre Macht dadurch erhalten hatte. Sie verboten daher streng, daß der Beschädigte sich mit *) dem Verbrecher im Besondern absand. Aber eben so ward der Beschädigte gehalten, nach Erlegung des Sühnegelds jeder fernern Feindschaft (Fehde, *faida*), zu **) entsagen. Er mußte dieses sogar eidlich vor dem Grafen versprechen. Wenn er sich dessen weigerte, und eben so, wenn der Mörder das Sühnegeld nicht erlegen wollte, sollte der Graf den widerspessigen Theil zu der Person des Königs schicken, der dann die Verbannung über ihn verhängte. (Capitul. 1mum. a. 819. cap. 13. apud Baluz. tom. I. p. 602.) Zuweilen stellten sich die Partheien auch eine schriftliche Urkunde aus, worin sie jeder fernern Feindschaft entsagten. ***) Außer der Erstattung,

*) *Decretio Chlothar. II. reg. dat. circ. a. 595. cap. 11. „siquis occulte de re sibi furata a quolibet latrone compositionem acceperit, uterque latronis culpae sub jaceat. Fur tamen iudici praesentetur.“*

**) *Carol. M. Capitular. 1mum. a. 802. cap. 32. „Hoc firmiter hannimus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum adaugere audeant, neque pacem fieri petenti denegare, sed data fide paratam compositionem recipere, et pacem perpetuam reddere, verum autem nullam moram compositionis facere etc.“*

***) Es wird wahrscheinlich dem Leser nicht unangenehm seyn, eine solche Entsagungs-Urkunde hier wörtlich zu lesen. Sie ist aus den Formeln des Mönchs Marculph, der im siebenten Jahrhundert lebte, entnommen. Marculph. formul.

welche der beleidigten Parthei geleistet werden mußte, erhielt der Staat oder der König auch noch eine gewisse Summe, welche *fredum* hieß. Dieselbe ward von dem Verbrecher für den Schutz, den die Obrigkeit ihm nach Erlegung des Straf-Geldes angedeihen ließ, bezahlt. In den ältesten Gesetzen geschieht desselben zwar nur selten Erwähnung, *) allein in den

lib. II. §. 18. apud Baluz. tom. II. p. 417. „Domino fratre illo ille. Dum et instigante adversario, quod non debueras, germano nostro illo visus es interfecisse, et ob hoc vitae periculum incurrere potueras, sed intervenientes sacerdotes et magnificis viris, quorum nomina subtus tenentur adnexa, nos ad pacis concordiam ob hoc visi fuerunt revocasse, ita ut pro ipsa causa solidos tantos in pagalia mihi dare deberes, quos et in praesente per wadio tuo visus es transolvisse et nos ipsa causa per festuca contra te visus es werpisse. Propterea, juxta quod convenit, hanc epistolam securitatis in te nobis conscribere complacuit, ut de ipsa morte germano nostro nec a me nec ab haeredibus meis aut suis, nec de judiciaria potestate, nec a quemlibet nullo casu, nec refragatione aliqua aut damnitate amplius habere non pertimescas, sed in omnibus exinde ductus et absolutus appareas. Et si fortasse ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel quicumque te ob hoc inquietare voluerit, et a me defensatum non fuerit, inferamus tibi cogente fisco duplum quod nobis dedisti, et quod repetit quis vindicare non valeat, sed praesens epistola securitatis a me facta firma permaneat, stipulatione subnexa.“

*) In dem salischen Gesetz kommt sehr häufig bei einer Straf-Bestimmung der Ausdruck vor „excepto Capitale et delatura“, für welches letztere Wort sehr viele Handschriften *dilatura* haben. Eccard (leg. Franc. Sal. p. 15.) glaubt *delatura* sey ungefähr soviel als *fredum*. „sunt illi sumtus, qui fiunt, dum inficiando lis crescit.“ Allein dieser Zusatz *excepto capitale etc.* findet sich nur in solchen Fällen, wo irgend ein Schadens-Ersatz zu leisten, wo Etwas gestohlen, zerstört u. s. f. war, so daß man *delatura* oder *dilatura* wohl für Nichts anderes als für den, durch den Verzug (*par le délai*) entstandenen Schaden, also *capitale et delatura* für Kapital und Zinsen nehmen kann. Von *fredum* wenigstens wird *delatura* in den Gesetzen selbst ausdrücklich unterschieden. *Pact. leg. Sal. tit. XIV. 5.*

von Carl dem Großen und seinen Nachfolgern gegebenen, kommt es desto häufiger (zuweilen auch unter dem Namen *bannus*) vor. Der Betrag desselben wechselte nach Verschiedenheit der Fälle, war aber meistens der dritte Theil des Sühnegelds. Späterhin, als die großen Vasallen sich die hohe Gerichtsbarkeit und mit derselben die Einnahme des *fredum* zugeeignet hatten, machte diese einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte aus. So wirksam aber auch nun, zu Begründung einer geseslichen Ordnung unter den Barbaren, die Einrichtung war, daß die Privat-Rache gehemmt, und der Obrigkeit die Befugniß, die Streitigkeiten zu schlichten, übertragen ward, so blieb es doch allezeit ein großer Uebelstand, daß alle Verbrechen mit Geld abgemacht werden konnten. Man könnte sich wundern bei den Barbaren, deren Gemüther man sich nur von wilden Leidenschaften, Zorn, Rachgierde erfüllt denkt, eine solche Sitte zu finden, wenn nicht Erfahrungen, die man noch heute zu machen Gelegenheit hat, hinreichend lehrten, daß *) Habgierde die vorherrschende Leidenschaft der Barbaren ist. Die Sache selbst wenigstens, daß nach den ältern Gesetzen der Barbaren, dem Salischen, dem der Ripuarier u. s. f. Geld jedes Verbrechen abbüßte, ist völlig gewiß, und geht aus den Worten derselben, aufs unzweideutigste hervor. Und, wenn eine Here einen Menschen auffraß, **) so konnte sie sich nach dem Salis-

„Si vero puella, quae trahitur, in verbo (im Schutz) regis fuerit, propter *fredum* MMD. den. qui faciunt solid. LXII. et dimidium cogatur persolvere, excepto capitale et delatura.“

*) Ja hin und wieder scheinen Einige die Ermordung der Ihrigen als ein Erwerb-Mittel angesehen zu haben. So führt z. B. Greg. Turon. lib. 9. Histor. cap. 19. Einen redend an: „Magnas mihi debes referre grates eo quod interfecerim parentes tuos, de quibus accepta compositione, aurum argentumque superabant in domo tua.“

**) Lex Sal. tit. LXVII. 3. „si stria hominem comederit, et convicta fuerit, VIIIIM. den. qui faciunt solid. CC. culpabilis judicetur.“ Man muß diesen Appetit selbst nicht einmal für so ganz entsetzlich gehalten haben, indem der Betrag des Sühnegelds nach dem Salischen Gesetz von

sehen Gesetz mit zweihundert Goldstücken loskaufen. Nur Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats und gegen das Oberhaupt desselben, waren nach einigen Gesetzen davon ausgenommen. „Wenn Einer seinen Herzog tödtet, sagt das Gesetz der Bayern, *) so gelte sein Leben für das des Herzogs, er empfangen den Tod, den er gegeben, und sein Vermögen gehöre auf immer dem Staat.“ In einer andern Stelle aber bestimmt es ausdrücklich, „kein Verbrechen sey so schwer, daß dem Schuldigen nicht das Leben **) gelassen werde.“ Wenn Einer nicht im Stande war, das Sühnegeld zu bezahlen, so konnte er sich statt dessen auch in die Knechtschaft derjenigen, die es an ihn zu fordern hatten, begeben. ***) Nach dem Salischen Gesetz ****) konnte er sogar, wenn er selbst zu arm war, seine Anverwandten zwingen, das Sühnegeld für ihn zu bezahlen. Dieses geschah unter einer höchst lächerlichen Ceremonie, welche Chrenecruda oder Chren-Ceude genannt ward. Nachdem nämlich der Schuldige 12 Zeugen (juratores) dafür beigebracht,

7 denar. (für ein gestohlenes Schaf) bis zu 1800 solid., (für die Ermordung Eines, der in truste dominica war), stieg.

*) Lex Bajuvar. tit. II. cap. 2; id. tit. cap. 1. §. 3. „Ut nullus Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem ducis conciliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit, tunc in ducis potestate sit vita ipsius, et omnes res ejus et patrimonium.“

**) Lex Bajuv. Tit. I. cap. 7. §. 3. „Nulla sit culpa tam gravis, ut vita non concedatur propter timorem dei et reverentiam Sanctorum, quia Dominus dixit. Qui dimiserit, dimittetur ei. Qui non dimiserit, nec dimittetur ei.“

***) Capitular. lib. III. cap. 65.

****) Lex Sal. Tit. 61. Dasselbe ward indessen schon i. J. 595 vom König Childebert abgeschafft. Decret. Childebert. cap. 15. (ap. Baluz. tom. I. p. 20.) „De Chrenecruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas.“

daß er weder über noch unter der Erde Mehr besitze, als er gegeben hatte, sammelte er von den vier Ecken seines Hauses Staub, und warf diesen, auf der Schwelle der Hausthür (in durpilo) stehend, von der linken Seite über seine Schultern hinüber auf seinen nächsten Anverwandten, der dadurch gezwungen ward, das noch am Sühnegeld fehlende, zu ergänzen. Die Könige schafften indessen diesen seltsamen Gebrauch ab. Dieselben waren überhaupt bemüht, statt des Sühnegelds, andere Strafen einzuführen. In den Capitularien findet man daher häufig Fälle mit der Bestimmung angeführt, daß das Abkaufen der Strafe dafür nicht Statt finden sollte. Schon um das Jahr 595 bestimmte der König Childebert, daß Einer, der einen andern, ohne gereizt worden zu seyn, umbrächte, mit dem Tod bestraft, und kein *) Lösegeld angenommen werden sollte. Auch der Meineidige sollte nach dem Capitular C. d. G. vom Jahr 779 **) die Hand verlieren und kein Lösegeld Statt finden. Die Könige, welche hierin von den alten Sitten der Nation abwichen, mußten indessen mit großer Vorsicht verfahren. ***) Die Todesstrafe insbesondere, ward nur im Wiederholungs-Fall an einem Verbrecher vollzogen. Erst wenn ein Dieb siebenmal gestohlen, ward er zum Richtplatz geführt. Bei dem ersten Mord, den Einer beging, kam er nach der Bestimmung Carls des Großen ****) mit dem Verlust eines

*) Decret. Childebert. Reg. a. 595. cap. 5. apud Baluz. tom. I. p. 18. „De homicidiis vero ita jussimus observari, ut quicumque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculo feriatur, et nullo pretio redemptionis se redimat aut componat.“

**) loc. cit. cap. 10. „De eo qui pejurium fecerit, nullam redemptionem det, nisi manum perdat.“

***) Es finden sich in dieser Hinsicht manche Widersprüche zwischen den Bestimmungen der Capitularien und den ältern Gesetzen, die man in der damaligen Zeit wohl kannte, und hin und wieder benutzte. So schreibt der Erzbischof Hincmar epist. 15. ad episcop. cap. 15. „Quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt. Quando vero per legem non aestimant acquirere, ad Capitula confugiunt.“

****) Capitul. Carol. M. a. 779. cap. 23.

Auges davon. Bei dem Zweiten schnitt man ihm die Nase ab, und erst beim Dritten mußte er, wenn er sich nicht besserte, sterben. Ueberdem sollte die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden, wenn der Angeklagte nicht entweder selbst bekannte, oder durch die Aussage von redlichen, Wahrheitliebenden Zeugen *) überwiesen war. (Capitul. lib. V. cap. 308.) Die Gesetze empfahlen den Richtern die größte Vorsicht bei Abhörung der Zeugen, insbesondere auch die, sie einzeln und absondert voneinander zu vernehmen. Dieselben mußten nüchtern vor Gericht erscheinen, und durften, nachdem sie gegessen hatten, nicht schwören oder ihr Zeugniß ablegen. (Capitul. 1mum. a. 809. cap. 16.) Ein ganz besonderes Mittel, dessen man sich bediente, die Schuld oder Unschuld zu beweisen, war, daß nicht allein der Ankläger die Wahrheit der Anklage, und der Angeklagte seine Unschuld eidlich behauptete, sondern daß mehrere Menschen mit demselben schworen, sie seyen innig überzeugt, daß derjenige, zu dessen Gunsten sie sprachen, die Wahrheit sage. Diese Leute, welche in den Gesetzen der damaligen Zeit juratores, conjuratores, sacramentales genannt werden, (wofür wir Geschworne, Eideshelfer sagen können,) waren keine**) eigentlichen Zeugen. Sie wußten nämlich von den nähern Umständen der That Nichts, sondern sie beschworen nur die Wahrhaftigkeit und Redlichkeit ihrer Parthei. Die Gesetze schreiben zwar den Richtern vor, es nicht leicht zu diesen offenbar höchst verdächtigen Eidschwüren kommen zu lassen.***)

*) Nach dem Gesetz der Bayern tit. II. cap. I. 2. waren, wenn einer angeklagt war, sich gegen das Leben des Herzogs verschworen zu haben, drei Zeugen erforderlich, um ihn für schuldig zu erklären. Dieses ward späterhin die Regel bei jeder Anklage auf Mord, wie aus der folgenden Note erhellt.

**) Die Gesetze unterscheiden durchaus zwischen Zeugen (testes und juratores. Capitul. Lothar. tit. V. (excerpt. e leg. Longobard. ap. Baluz. tom. II. p. 333.) „De homicidio, unde lex pro simplicitate probationem trium testium quaerit, si testes habere non potuerit, concedimus ut cum duodecim juratoribus juret, et ab eadem simplicitate sit absolutus etc.“

***) Capitul. lib. V. cap. 349. „Volumus ut sacramenta

Allein sie waren in der damaligen Zeit ein ganz gewöhnliches Mittel, um die Thatsache zu ermitteln. *) Diese Eide wurden entweder auf dem Altar, oder auf dem Reliquien-Kasten eines Heiligen, geschworen. Nach den Gesetzen der Alemannen legten bei diesem Eid die Geschwornen (juratores) ihre Hand unmittelbar auf den Reliquien-Kasten, und zwar so, daß Einer die Hand über die des andern, und der Angeklagte die seinige zu oberst über die aller Geschwornen legte, und letzterer allein und im Namen Aller die Worte des **) Eids aussprach. Die Zahl der Geschwornen (juratores) war nicht willkürlich, sondern durch das Gesetz bestimmt. Je schwerer das Verbrechen war, wovon es sich handelte, desto größer mußte auch die Zahl der Geschwornen seyn, die sowohl der Ankläger als Angeklagte stellte. In den Gesetzen der Barbaren, und eben so in den Capitularien findet man eine große Menge Beispiele von Anwendung dieser letzten Regel. Um nur Eines anzuführen, so mußte Einer ***) der angeklagt war, eine reife Erndte vom Feld

cito non fiant, sed unusquisque iudex prius causam veraciter cognoscat, ut eum veritas latere non possit, nec cito ad sacramenta veniant.“

- *) Dieses ging sogar in die canonischen Rechte über. Innocent. III. Papa in cap. de testibus, de purgatione canonica „Illi qui ad purgandam alicujus infamiam inducuntur, id solum tenentur juramento firmare, quod veritatem credunt eum dicere, qui purgatur.“ Vid. Bignon. Not. ed. Marculph. ap. Baluz. tom. II. p. 923.
- **) Lex Alaman. tit. VI. 7. ap. Baluz. tom. I. p. 59. „Ista sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat ut super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi deus adjuvet vel illae reliquiae ad illas manus quas comprehensas habet ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit.“
- ***) Lex Bajuvar. tit. XII. 7. „siquis messem jam maturam in agro furaverit . . . si negare voluerit, cum sex sacramentalibus juret . . .“ (ibid 8.) „siquis messem alterius initiaverit maleficis artibus . . . si negare voluerit, cum duodecim sacramentalibus juret etc.“ Daher kommen die Ausdrücke „unica, tertia, quarta ma-

gestohlen zu haben, durch sechs, und wenn er angeklagt war, sie behert zu haben, durch zwölf Geschworne seine Unschuld beweisen. Es stand indessen nicht immer in der Willkür der Partheien, jeden als Geschwornen in ihrer Sache zu gebrauchen. Zuweilen schlug der Ankläger dem Angeklagten mehrere zu Geschwornen vor, von welchen dieser dann eine gewisse Zahl verwerfen konnte. Zuweilen durfte der Angeklagte sie entweder alle, oder doch wenigstens zum Theil selbst aussuchen. Die von dem Ankläger vorgeschlagenen, hießen „ernannte“ *denominati* (auch wohl *electi* *) , diejenigen, die der Angeklagte stellte, hießen „herbeigerufene“ *advocati*. Es hing von den Umständen, d. h. theils von der Art des Verbrechens, theils auch von der Zahl der Geschwornen ab, ob die Wahl derselben dem Ankläger oder Angeklagten zustand. „Alle Reinigungs-

nu jurare i. e. cum uno, duobus aut tribus sacramentalibus. Man sagte auch *jurare sua quarta manu u. s. f.*

*) Man sehe hierüber vorzüglich Du-Cange ed. *voc. juramentum*. Ich muß gestehen, daß es mir bei näherer Vergleichung der Stellen doch vorkommt, als ob ein Unterschied zwischen *electi* und *denominati* Statt fand, nämlich so, daß von den Richtern (vielleicht auch durch das Loos) einige rechtliche Männer gewählt wurden, aus welchen der Ankläger die von ihm vorgeschlagenen Geschwornen nehmen mußte, so daß die ganze Masse derselben *electi*, und die von dem Ankläger ausgesuchten *denominati* hießen. Es wäre nämlich gar zu hart für den Angeklagten gewesen, wenn es durchaus in der Willkür des Anklägers gestanden hätte, die Geschwornen vorzuschlagen, welchen der Angeklagte vielleicht ganz unbekannt war. (*lex Alamannor. tit. VI. cap. 1. ap. Baluz. tom. I. p. 59.*) heißt es „*si duas saigas valentem supra solidum res valuerint, tunc debet homo qui causam requirit, (Der Ankläger) tres electos denominare, et ex denominatis tribus licentiam habet excusator (Der Angeklagte) rejicere duos, tertium vero non licet rejicere, sed ipsum secum in sacramento habere debet.*“ In dem Gesetz der Alemannen (*tit. XXX.*) werden *nominati* und *electi* gerade zu einander entgegengesetzt „*siquis missum ducis infra provinciam occiderit si negare voluerit, quod non fecisset, ita juret cum duodecim nominatis et aliis duodecim electis.*“

Eide (sacramenta) sollen in der Kirche, oder über den Reliquien abgelegt werden“ heißt es Capitular. 4tum. a. 803. „Bei denen in der Kirche werden sieben ausgewählte Geschworne erfordert. Nur, wenn derselben zwölf sind, kann man sie nehmen, wie man sie findet (quales potuerit invenire).“ Eben so sagt (lex Alaman. tit. 53) „cum duodecim sacramentalibus juret, cum quinque nominatis et septem advocatis.“ Dasselbe Gesetz bestimmt tit. VI. cap. 1. „De minoribus causis usque ad solidum valentem licet unicuique, qualem sacramentalem unum secum habere vult, in suo sacramento continere.“ Durch einen solchen Eidschwur, wenn er auch in der gesetzlichen Form geleistet ward, war darum aber die Sache doch noch nicht ausgemacht. Nichts war den unbändigen Gemüthern der Barbaren unerträglich, als der Gedanke, daß sie durch den Meineid eines Feindes entweder unschuldig gestraft, oder von der Verfolgung einer gerechten Rache abgehalten werden könnten. Derjenige, der sich in seinem Innern bewußt war, eine solche Kränkung erlitten zu haben, berief sich daher auf den Ausspruch von Gott selbst. So wie nämlich die Macht und Güte des Schöpfers sich in den Werken der Natur auf eine eben so wunderbare als unverkennbare Weise zeigt, so glaubten jene rohen Menschen, müsse seine Gerechtigkeit auch die Unschuld eines unrechtmäßiger Weise angeklagten, durch ganz unzweideutige Zeichen, durch Abänderung der Gesetze der Natur, oder wenigstens dadurch, daß er dem Unschuldigen im Kampf den Sieg verlieh, an den Tag bringen. Die Probe, der man sich um eine solche Entscheidung zu erhalten, unterwerfen mußte, ward ein Gottes-Gericht *) genannt. Es gab verschiedene Arten dieser Gottes-Gerichte; nachdem man sich nämlich dieses oder jenes Mittels bediente, um den Ausspruch Gottes zu erfahren. Der Angeklagte mußte seine Unschuld dadurch beweisen, daß er entweder ein glühendes Eisen in den Händen trug, **) oder seine Hand in siedendes Wasser tauchte, ***)

*) *judicium dei, ordalium, ordela* von dem alten deutschen Wort *ordel*, oder unserm Urtheil.

**) *judicium ferri candentis, judicium sive examen igniti ferri.*

***) *judicium aquae calidae.*

oder daß er, wenn man ihn in kaltes Wasser warf, nicht von selbst wieder heraufkam. *) Zuweilen mußten sich auch beide Partheien (der Ankläger wie der Angeklagte), einer solchen Probe unterwerfen. Eine derselben war, daß beide mit erhobenen Armen an einem Kreuz beteten, wo dann die Behauptung derjenigen, der zuerst die Arme sinken ließ, als falsch angesehen ward. **) Zuweilen entschied das Loos, vorzüglich aber der Zweikampf (duellum), ob der Kläger oder Angeklagte Recht habe.

Diese Gottes-Urtheile waren bei den Barbaren uralt und schon bei denselben im Gebrauch, ehe sie zum Christenthum übergegangen waren. Nachdem sie dieses angenommen hatten, eiferte zwar die Kirche durch ihre allgemeinen Verordnungen gegen die Gottes-Gerichte und verwarf sie als abergläubisch, gottlos und trügerisch. Allein so groß ihre Gewalt auch war, so vermogte sie doch nicht, diesen tief eingewurzelten Gebrauch aus den Sitten der Barbaren zu verdrängen. Die Geistlichkeit selbst, ungeachtet der allgemeinen Mißbilligung der Kirche, bequeme sich endlich nach den Sitten der Zeit, und suchte die Gottes-Gerichte durch Beimischung kirchlicher Ceremonien mehr heilig und feierlich zu machen. ***) Es kommt uns zwar

*) *judicium aquae frigidae*. Dieses ward von Ludwig dem Frommen verboten.

**) *judicium crucis*, dieses ward vorzüglich bei Geistlichen, auch schwächlichen Personen gebraucht.

***) Man findet die vollständigste Belehrung über die verschiedenen, hierbei üblichen Ceremonien und Gebets-Formeln bei Du-Cange unter den einzelnen Artikeln: *judicium ferri candentis*, *aquae frigidae* u. s. f., und vorzüglich bei Baluze unter den *formulis exorcismorum* tom. II. p. 639. seq. Die Gebräuche waren zwar nicht in allen Bisthümern ganz gleich, doch stimmten sie in folgendem meistens überein. Nachdem der Angeschuldigte in die Kirche getreten und er sowohl, als der Priester gebetet hatte, las letzterer die Messe. Während derselben reichte er dem Angeschuldigten die Communion, nachdem er ihn vorher aufgefordert, die Wahrheit zu bekennen. „*Adjuro vos homines per Patrem et filium et spiritum sanctum et per vestram Christianitatem, quam suscepistis et per*

unbegreiflich vor, daß besonders diejenigen Proben, bei deren Anwendung der Schuldige sowohl als Unschuldige, nur durch ein Wunder unbeschädigt bleiben konnte, jemals als gewöhnliche

reliquias, quae in ista sancta ecclesia sunt reconditae, ut non praesumatis ullo modo ad istam sanctam communionem accedere nec sumendo communicare, si hoc vel illud fecistis, aut consensistis aut aliquam veritatem inde scitis, seu qui hoc egit, nostis.“ Bei Darreichung der Communion sagte der Priester: „Corpus hoc et sanguis Domini nostri Jesu Christi sit vobis ad probationem hodie.“ Nach vollendeter Messe besprengte der Priester Alles mit geweihtem Wasser und gab dem Angeschuldigten davon zu trinken. Er weichte auch das Prüfungs- Werkzeug, das Wasser, ehe es zum Sieden gebracht ward u. s. f., und richtete sein Gebet zu Gott, daß er die Unschuld beschützen und die Schuld an den Tag bringen wolle. Die Gebets-Formeln dazu waren verschieden. Bei dem *judicium aquae frigidae* redete der Priester das Wasser selbst an. „Adjuro te, aqua, in Nomine dei Patris omnipotentis, qui te in principio creavit ut nullo modo suscipias hunc hominem, si in aliquo culpabilis est ex hoc, quod illi objicitur scilicet aut opere aut consensu seu conscientia vel quolibet ingenio; sed per virtutem Domini nostri Jesu Christi rejice ex te et fac illum natare super te etc.“ ap. Baluz. tom. II. p. 646. Bei dem *judicium aquae ferventis* mußte Einer einen Stein, der bei einer einfachen Prüfung (in *simplici probatione*) 8 Zoll, (*palmam*), bei einer dreifachen, eine Elle tief an einem Seil ins Wasser herabhing, aus demselben herausziehen. Das *judicium ferri candentis* war von mannigfacher Art. Gewöhnlich mußte der Angeklagte eine glühende Stange in der bloßen Hand, nachdem er diese vorher gewaschen und mit Weihwasser besprengt hatte, eine Strecke von neun seiner Fuße weit tragen, ehe er sie hinwarf. Er machte diesen Weg in drei Schritten ab, wobei er jedesmal den Fuß an eine bezeichnete Stelle setzen mußte. Nachdem er das Eisen hingeworfen hatte, und zum Altar geeilt war, unwickelte und versiegelte man seine Hand. Nach drei Tagen ward die Binde abgenommen und untersucht, ob die Hand verletzt sey, (*si insanies erudescens in vestigio ferri inveniretur*). Eine andere Art dieses Gerichts war, daß der Angeklagte über 12 glühende Pflug-Scharen gehen mußte.

Beweismittel in den Gerichten gegolten hätten. Allein theils mag wohl die rohe Haut jener Barbaren nicht so ganz empfindlich gegen die Eindrücke der Hitze gewesen seyn, theils aber ward weit weniger Gebrauch von den Gottes-Urtheilen gemacht, als man glauben sollte. Es hing nämlich allezeit von den Richtern ab, einen solchen Beweis zu verordnen und zuzulassen oder nicht. Hielten dieselben die Sache durch andere Beweise für hinreichend aufgeklärt, so durften sie, nach den Gesetzen, die Reinigungs-Eide durch Geschworne und eben so die Gottes-Gerichte nicht gestatten. Ueberdem konnte man sich, nach den Gesetzen der Barbaren, so wie von allen Verbrechen, auch von der Verpflichtung, den Beweis durch das Gottes-Gericht zu liefern, loskaufen. Das Salische Gesetz enthält einen eigenen Titel (*lex Sal. tit. LVI., lex Sal. emendat. tit. LV.*), welcher: *de manu ab aeneo redimenda* überschrieben ist, und von diesem Gegenstand handelt. — Die verschiedenen Arten von Gottes-Gerichten bestanden gleichzeitig. Zuweilen ward sogar dem Angeschuldigten die Wahl gelassen, durch welches er seine Unschuld beweisen wollte. Späterhin indessen verdrängte der Zweikampf alle übrigen fast gänzlich, so daß dieselben nur bei alten und schwächlichen Personen, oder Weibern und Juden, und zwar nur selten angewendet wurden. Unter den Fränkischen Königen ward ein solcher Zweikampf gewöhnlich nicht mit blanken Waffen, sondern mit einem Schild und Prügel (*eum scuto et fuste*) ausgeführt. *) Man konnte auch in den meisten Fällen einen Vorfechter (*campio, champion*) stellen. Zuweilen mußten sich nicht der Ankläger und der Angeklagte, sondern die Zeugen schlagen. Wenn nämlich auf beiden Seiten mehrere sich widersprechende Zeugen waren, die hartnäckig auf ihrer Behauptung bestanden, so wurden zwei (von jeder Parthei Einer) ausgesucht, die sich mit einander schlagen mußten. Dem Ueberwundenen ward die Hand abgehauen, **) den übrigen Zeugen der überwundenen Parthei

*) Man findet diese Bestimmung über die Art der Waffen der Kämpfenden fast durchaus in den Capitularien. *Z. B. lib. IV. cap. 23.*

**) *Capitular. lib. IV. cap. 23. (ap. Baluz. tom. I. p. 779.)*

war es erlaubt, ihre Hand loszukaufen. — Ueber den eigentlichen Ursprung des Zweikampfs gibt es unter den Schriftstellern sehr verschiedene Meinungen. Einige z. B. Robertson (in der Einleitung zu seiner Geschichte Carls des Fünften) glaubt, derselbe sey aus dem Recht oder wenigstens aus dem natürlichen Trieb, für eine Beleidigung Genugthuung zu fordern, entstanden. Meyer (esprit et progrès des instit. judic. tom. I. chap. 2. p. 327.) hingegen meint, man habe ihn ursprünglich nur als Gottes-Gericht angesehen. Die Meinung von Montesquieu (liv. 28. chap. 14.) hält fast die Mitte zwischen diesen beiden. Nach derselben ist der Zweikampf eingeführt worden, um sich vor den bösen Folgen des Meineids der Geschwornen (sacramentales) zu sichern. Er nennt die Beweise durch dergleichen Eidschwüre, negative (preuves négatives). Er glaubt nur bei denjenigen Barbarenstämmen, deren Gesetze diese negativen Beweise zugelassen hätten, sey der Zweikampf üblich gewesen. „Machte Jemand,“ sagt Montesquieu, „eine Forderung, und er ward durch einen Meineid ungerechter Weise um dieselbe betrogen, was blieb dann einem Krieger, der sich auf diese Weise beschämt sah, anders übrig, als mit den Waffen in der Hand, Genugthuung für das ihm zugesügte Unrecht zu fordern?“ *) Das Salische Gesetz, wel-

„siquis cum altero de qualibet causa contentionem habuerit, et testes contra eum per iudicium producti fuerint, si ille falsos eos esse suspicatur, liceat ei alios testes, quos meliores potuerit, contra eos opponere ut veracium testimonio falsorum testium peruersitas superetur. Quodsi ambae partes testium ita intra se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere voluerit, eligantur duo ex ipsis, id est ex utraque parte unus, qui cum scutis et fustibus in campo decertent, ultra pars falsitatem, ultra veritatem suo testimonio sequatur. Et campioni, qui victus fuerit, propter perjurium, quod ante pugnam commisit, dextera manus amputetur. Caeteri vero ejusdem partis testes manus suas redimant.“

*) Montesquieu hätte eben so gut sagen können: Was blieb ihm übrig, als durch ein Gottes-Urtheil den Meineid der falschen Zeugen zu beweisen?

ches die negativen Beweise nicht zuließ, bedurfte des Beweises durch den Zweikampf nicht, und verwarf ihn. Die Gesetze der Ripuarier und der meisten übrigen Barbaren, welche die negativen Beweise zuließen, waren gezwungen, den Beweis durch den Zweikampf einzuführen. Man lese die beiden berühmten Verordnungen, die Gondebaut, König der Burgunder, über *) diesen Gegenstand erließ. Man wird sich überzeugen, daß sie aus der Natur der Sache geschöpft sind. „Man müsse,“ so drücken sich die Gesetze der Barbaren aus „den Eid aus den Händen eines Menschen nehmen, der ihn mißbrauchen wolle.“ So weit Montesquieu. Derselbe irrt, wenn er glaubt, das Salische Gesetz habe die negativen Beweise nicht zugelassen. Dasselbe spricht zwar überhaupt nicht so viel von den Beweisen als die Gesetze der übrigen Barbaren. Allein demungeachtet geschieht der Geschwornen (juratores), an mehreren Stellen Erwähnung. **) Von dem Zweikampf spricht es zwar nicht, allein es hat dafür die Probe des siedenden Wassers. Wie übrigens die Barbaren selbst den Zweikampf ansahen, erhellt deutlich aus ihren Gesetzen. So findet sich in dem Gesetz der Bayern „dann spreche der Beklagte öffentlich und vor dem Volk zu jenem Zeugen: Du hast die Unwahrheit gegen mich geschworen. Versprich mir, dich zum Zweikampf zu stellen, und Gott mag kund thun, ob du wahr oder falsch geschworen.“ ***) — Uebrigens ist einerseits der Trieb für ein erlittenes Unrecht Genugthuung zu fordern, ein dem Menschen angeborener, der besonders bei jenen wilden Menschen stark vorherrschen mußte. Andererseits aber konnte der Ausgang eines

*) lex Burgund. tit. VIII. §. 1 et 2. tit. XLV.

**) Montesquieu liv. 28. chap. 13. (not.) sagt, das Salische Gesetz lasse nur bei der Klage eines Antrusion gegen einen andern (tit. 76.) die negativen Beweise (durch Geschworne) zu. Allein es gestattete sie noch in ganz andern Fällen (tit. 56., tit. 61. z. B.).

***) Lex Bajuvar. tit. XVI. 2. Tunc ille defensor (et hoc in praesenti populo fiat) dicat ad illum testem: mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum et manifestet deus, si mendacium an veritatem jurasti contra me.“

Zweikampfs eben so gut, wie die Probe des glühenden Eisens u. s. f. als Gottes-Gericht angesehen werden. Da nun in den Gemüthern der Barbaren der Trieb nach Rache, und das Vorurtheil für die Gottes-Gerichte gleich tief eingewurzelt war; so sieht man leicht ein, daß sie endlich die Beweisart allen andern vorziehen mußten, wodurch jenem Trieb und diesem Vorurtheil zugleich Gemüthe geschah.

Doch nicht allein die Gesetze der Barbaren, sondern auch die in spätern Zeiten von den Königen des Zweiten Geschlechts (von Carl dem Großen und seinen Nachfolgern) erlassenen, nahmen den Zweikampf als Beweismittel an, wie aus sehr vielen Stellen der Capitularien hervorgeht. *) Derselbe galt sowohl bei Civil- als Criminalklagen. Allein die Gesetze geboten, wie schon erinnert worden, den Richtern nur im äußersten Fall, bei dem Mangel aller andern Beweise, den durch Geschworne und endlich, wenn eine Parthei sich dabei nicht beruhigen wollte, den durch den Zweikampf zu verordnen. In Civilsachen insbesondere ward, nach den Bestimmungen der Capitularien, ein Beweis durch eine schriftliche, mit den gesetzlichen Formen versehene Urkunde, als **) vollständig und entscheidend angesehen. Bei der großen Unwissenheit, die damals herrschte, war es indessen so leicht nicht, über irgend einen Act, Vertrag u. d. g., einen solchen schriftlichen Beweis zu erhalten, ungeachtet es, so wie jetzt, eigene Beamten unter dem Namen Notarien für die Aufnahme solcher Urkunden gab. Man suchte dieses durch die große Menge von Zeugen zu ersetzen. Wenn bei irgend einem

*) Capitular. lib. I. cap. 23.

**) Capitular. lib. VI. cap. 416. „scripturae, quae diem et annum habuerint evidentem expressum atque secundum legis ordinem conscriptae esse noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roboratae, omni habeantur stabiles firmitate.“ — Die signa werden hier von den subscriptiones unterschieden. Nämlich die des Schreibens Unkundige, machten nur ein Zeichen statt der Unterschrift, non subscribebant, sed signabant. Wie es mit der Unangreifbarkeit der schriftlichen Urkunden nach der ältesten Gesetzgebung stand, darüber sehe man z. B. Lex Ripuar. LIX.

Vorfall, Geschäft u. d. g. Menschen gegenwärtig waren, deren man sich als Zeugen bedienen wollte, so pflegte man sie bei dem Ohr zu zupfen, damit sie sich des Vorfalls, so wie auch, daß man sie zum Zeugen aufgefordert, erinnerten. Ein solcher Zeuge hieß *testis per aurem tractus*. Bei dem Kauf eines unbeweglichen Eigenthums nahm der Käufer, wenn er keine schriftliche Urkunde erhalten konnte, nach der Wichtigkeit des Gegenstands drei, sechs oder zwölf Zeugen *) und eben so viele Kinder mit sich an Ort und Stelle, überzählte dort den Preis und trat in den Besitz; gab alsdann den Kindern Maulschellen, und zupfte sie bei den Ohren, damit sie sich künftig des Vorgefallenen erinnerten und es bezeugten. Da nun so viel von der Wahrhaftigkeit der Zeugen abhing, so schärfen die Gesetze den Richtern hierin die größte Behutsamkeit ein. Die Richter sollten selbst diejenigen wählen, die sie für die besten hielten, und nicht zulassen, daß die Partheien sie durch Geld anwärben. **) Viele bürgerliche Geschäfte wurden daher auch, um jedem Zweifel zuvorzukommen, vor Gericht abgemacht. Dieses galt nach dem Salischen Gesetz, ***) insbesondere von

*) *Lex Ripuar. LX. 1.* „*siquis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit, et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus, et si parva cum tribus; quodsi magna cum duodecim ad locum traditionis cum totidem numero pervulis accedat; et sic eis praesentibus pretium tradat, et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant. Si autem testes non potuerit congregare, ut ei testimonium praebeant, tunc rem suam cum sex sive cum septem cum sacramenti interpositione sibi studeat evindicare.*“

**) *Carol. M. Capitular. 3tium. a. 812.* „*Ut quodcumque testes ad rem quamlibet discutiendam quaerendi atque eligendi sunt, a misso nostro et comite, in cujus ministerio de re qualicumque agendum est, tales eligantur quales optimi in ipso pago inveniri possunt. Et non liceat litigatoribus per praemia falsos testes adducere sicut hactenus fieri solebat.*“

***) *Lex Sal. emendat. tit. XLVIII.*

der Erbesetzung, wenn der Erbe nämlich kein Verwandter des Testators war. Dieser steckte vor Gericht einen Halm in den Schooß (in *laisam*) desjenigen, den er zum Erben ernennen wollte, und sagte zugleich laut, den wievieltsten Theil seines Vermögens er ihm hinterließ. Diese Art durch Ueberreichung eines Halms, (*festuca*, *stipula*, *ramus*), einen Vertrag abzuschließen, war sehr gebräuchlich, und vielleicht der Römischen *stipulatio* nachgebildet. Dadurch, daß Einer der Betheiligten dem andern einen Halm überreichte, und letzterer ihn annahm, ward der Vertrag als geschlossen angesehen. Dasselbe Verfahren ward auch bei Verkäufen, Schenkungen u. s. f. als eine symbolische Uebergabe gebraucht.**) Auch bei den gerichtlichen Vorladungen fand es Statt. Nämlich der Kläger überreichte dem Beklagten bei der Vorladung einen Halm. Nahm dieser ihn an, so hatte er sich dadurch verpflichtet, vor

*) *laisa* scheint eine Art Tasche, in der Gegend der Brust gewesen zu seyn, also was der *sinus* in der *toga* der Römer war.

**) Dieser Art der Uebergabe wird in den Formeln des *Marculph*, und in viel spätern Urkunden sehr häufig erwähnt. Die *festuca* mußte *nodata* d. h. ein Halm oder Stock mit Zweigen seyn. Zuweilen übergab man noch dazu einen Rasen, eine Weinrebe nebst einem Messer. Der Zweig ward alsdann in den Rasen gesteckt. Dieses dauerte bis tief in das Mittelalter hinein. *Chart. an. 997. ap. Mabill. tom. IV. Annal. p. 116.* „*quam traditionem atramentario, penna et pergamena manibus suis de terra levatis, lege salica fecit per fistucum nodatum, seu ramum arborum atque per cultellum et guasonem* (das neuere gazon, Rasen). Warf man den Zweig von sich weg auf die Erde, so bedeutete dieses, daß man sich des fernern Eigenthums und Besitzes begeben. Auf dieselbe Art versprach man auch feierlich, Etwas nicht thun zu wollen. *Capitular. Carol. M. lib. VI. cap. 285.* „*Ut ergo omnis suspicio a nobis cunctis sacerdotibus et sanctae dei ecclesiae fidelibus funditus auferatur, profiteamur omnes, stipulas dextris in manibus tenentes, easque propriis e manibus projicientes. . . . nec talia facere, nec facere volentibus consentire.* Eine große Menge Einzelheiten und Beispiele findet man bei *Du-Cange art. festuca* und *investitura*.

Gericht zu erscheinen. Auf dieselbe Weise verpflichtete man sich auch, Zeugen zu stellen, einen Eid zu schwören u. s. f. *) Ueberhaupt liebten die Barbaren solche symbolische Bezeichnungen gewisser Geschäfte und Gegenstände. So bedeutete z. B. eine Scholle Erde oder ein Rasen, der von einem Boden genommen ward, bei Ihnen den Boden selbst. „Wenn zwischen zwei **) Familien ein Streit über die Gränze ihrer Grundstücke entsteht, und einer sagt: hier ist unsere Gränze, und der andere sagt: hier ist die unsrige, so soll der Graf von diesem Stamm gegenwärtig seyn, und sowohl wo der eine, als andere die Gränze angibt, ein Zeichen setzen. Dann sollen sie das Grundstück umgehen, ***) und nachdem sie es umgangen haben, in der Mitte zusammenkommen, und in Gegenwart des Grafen eine Scholle von der Erde aufheben (welches die Alamanen Curfkodi nennen), und Zweige von den Bäumen in die aufgehobene ****) Scholle stecken, und die streitenden Familien sollen jene Scholle in Gegenwart des Grafen in die Höhe heben, und in dessen Hand empfehlen. Dieser soll sie in ein Tuch wickeln, sein Siegel beisetzen und in eine treue Hand empfehlen, bis zur Gerichtsitzung. Dann sollen beide versprechen, sich zum Zweikampf zu stellen (spondeant inter se pugnam). Wenn sie zum Kampf bereit sind, so sollen sie jene Scholle mitten zwischen sich legen, sie mit den Schwerdtern, womit sie kämpfen wollen, berühren, und Gott den Schöpfer

*) Lex Ripuar. tit. XXX. „Quodse quis in iudicio pro servo interpellatus fuerit, si servus talis non fuerit, unde dominus ejus securus esse possit, dominus dicat: ego ignoro utrum servus meus culpabilis an innocens de hoc extiterit. Propterea eum secundum legem ripuariam super quatuordecim noctes ad ignem repraesento. Et sic de ejus praesentia cum festuca fidem faciat.

**) Lex Alaman, cap. 84.

***), „girent contentionem“ i. e. agrum de quo contenditur.

****) Die Zweige wurden bei der Uebergabe in den Rasen oder in die Scholle gesteckt, um anzudeuten, daß nicht bloß die Oberfläche, sondern auch Alles auf derselben wachsende, übergeben werde.

anrufen, daß dem der Sieg werde, auf dessen Seite das Recht ist; und dann kämpfen sie. Wer siegt, erhalte jenes Grundstück u. s. f.“ Zu dieser Entscheidung durch den Zweikampf kam es aber bei solchen Gränzstreitigkeiten, wie überhaupt nur dann, wenn keine andere Beweise oder Zeichen aufzufinden waren. So sagt (Lex Bajuvar tit. XI. cap. 5.) „So oft Streit über die Gränzen entsteht, muß man die von Alters gesteckten Merkmale auffuchen, nämlich Erddämme, von denen es offenbar ist, daß sie wegen der Gränzen von alter Zeit her aufgeworfen sind, oder Steine, woran man durch deutliche Merkmale erkennt, daß sie zur Bezeichnung der Gränzen geformt, oder in die Erde befestigt worden sind u. s. f.“ „Wenn aber gar keine Merkmale der Art zu finden sind, so heißt es in demselben Tit. XI., so geloben sie sich einander den Zweikampf,*) und es werden keine Vorkämpfer zugelassen, sondern dem Gott Stärke und Sieg verlieh, dem gehöre das streitige Grundstück.“ Aus den beiden so eben angeführten Gesetzesstellen spricht es sich deutlich aus, daß man von jedem forderte und erwartete, er werde bei Vertheidigung seines rechtmäßigen Eigenthums mehr Kraft, als der ungerechte Angreifer zeigen. Aus der ersten Stelle zeigt sich, was für die Kenntniß der damaligen Gerichtsverfassung nicht unwichtig ist, daß der Graf nicht blos in dem Gericht zwischen den Partheien entschied, sondern sich auch, wenn es erforderlich war, an Ort und Stelle begab, um sich durch den Augenschein von der Lage der Sache zu überzeugen. Zuweilen schickte er auch einen Beauftragten oder die Zeugen dahin, und ließ sich von denselben Bericht abstaten.

Wir haben schon oben bemerkt, daß nach der Vorschrift der Gesetze, **) jeder Graf seinen Notar haben sollte, der ohne Zweifel auch die Geschäfte des Gerichtschreibers versah. Ob

*) „Tunc spondeant invicem Wehadine quod dicimus, et in campiones non sortiantur sed cui deus fortiam dedit et victoriam, ad ipsius partem designata pars, ut quaerit, pertineat.“ (Lex Bajuvar. tit. XI. cap. 5.)

**) Dieses gilt aber wahrscheinlich nur von den spätern Zeiten, nachdem die Franken schon eine Zeit in Gallien heimisch waren.

indessen jedes Urtheil schriftlich verfaßt und ins Archiv niedergelegt ward, mögte zu bezweifeln seyn. Das zweite Capitular v. J. 803 (unter Carl dem Großen) verordnet, Kapit. 10, daß, wer eine schon einmal vor Gericht abgemachte Sache nochmals vorbringe, und dessen durch Zeugen überführt werde, entweder 15 Goldstücke (solid.) erlegen, oder von den Scheffen, die das erste Urtheil gesprochen, 15 Hiebe *) erhalten solle. Ein solcher Fall hätte indessen nicht vorkommen können, wenn von allen Urtheilen eine schriftliche Urkunde aufbewahrt worden wäre. Daß dieses indessen in wichtigern Sachen geschah, ist keinem Zweifel unterworfen. Es sind sogar noch einige dieser Urtheile übrig. Folgendes, welches Bignon **) aus dem *chronic. monaster. Besuens.* ausgezogen hat, und das von den Zeiten Ludwigs des Frommen herrührt, wollen wir hier mittheilen.

Notum fiat posteris et memoriae commendetur quod ante illustrem virum Hildegarium comitem seu iudices quos scabinos vocant, et quam plures personas qui cum eo aderant in Montaniaco villa, in mallo publico, ad multorum causas audiendas et recta iudicia terminanda, ibi veniens Becto Episcopus (Lingonensis) et Advocatus suus Burgoardus novem legitimos testes ibi praesentavit, quorum nomina haec sunt, Simeon, Agano, Bertchrannus, Govo, Machirius, Adalardus, Gerino, Gerento, Syrannus. Isti testificaverunt et juraverunt de finibus Besuensis monasterii, quod a fine Pontensi et a fine Vendobrinse, et Waurense, et Tillense, et Vetusnimense, et Bustellense, et

*) Capitular. 2dum. a. 803. cap. 10. „siquis causam iudicatam repetere praesumerit in mallo, ibique testibus convictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab scabinis, qui causam prius iudicaverunt, accipiat.“

**) Es findet sich in den not. Bignon. ad. Marculph. bei Baluz. tom. II. p. 953. Ebendas. p. 910., findet man ein aus dem *chronic. Divionens.* entnommenes Urtheil, welches der König Chlotar selbst, in Gegenwart seiner Grafen und des Pfalzgrafen, in seinem Pallast gesprochen.

Bustense, et Lucense, et Burburense, et Berecholpo vil-
lare, per istas marcas inter ipsos fines immunitas sit Sti.
Petri ad integrum, et in alio loco bosco communitas ad
integrum, et ab ipso fine Bustulense usque ad viam petro-
sam, et deinde usque ad finem Burburenensem immunitas
est Sti. Petri ad integrum. Per istas marcas euntes ipsi
novem testes, quos supra nominavimus, misso secum Balac-
terio illustri viro ab Hildegario comite et a suis scabinis,
dixerunt et per iudicium testificaverunt, quod a tempore
Pipini Regis et deinceps per tempora domini Caroli impe-
ratoris vidissent inde legitimas vestituras ad partem Sti.
Petri haberi, ita ut nec Aldo nec heredes sui ullam legi-
timam vestituram exinde unquam habuissent, sed per le-
gem et per justitiam vestitura Sti. Petri fontis Besuensis
erat. Tunc ipsi Scabinei unanimiter iudicaverunt, quod
omni tempore ipsae res per illas marcas ad partem Sti.
Petri essent vindicatae atque legibus conquisitae. His prae-
sentibus testibus Balacterio, Madaberto, Beato, Eppleno,
Baldrico, Ausino, Wormerio, Milone, Albrico notario,
Feilagio, Leudumo, Arberto. Walterius praesens fuit, et
subscripsit. Data notitia die Mercuris proxima in Mense
Majo, anno secundo regnante Domino nostro Ludovico
Rege atque imperatore.

S. 2.

Aus dem bis hierhin Erklärten, wird man sich ungefähr
einen Begriff von dem Zustand der Gerichts-Versaffung unter
den beiden ersten Königs-Geschlechtern machen können. Allein
unter den letzten Königen des Zweiten Geschlechts, und beson-
ders nach der Thronbesteigung des Dritten, erlitt sowohl die
Staats- als Gerichts-Versaffung eine gänzliche Veränderung;
wovon wir schon in der Einleitung eine Andeutung gegeben
haben. Nämlich theils durch die persönliche Unfähigkeit der
letzten Carolinger, theils durch andere Unglücksfälle, wohin